



---

## Allgemeines

---

Mit einer amtlichen Beglaubigung bestätigen wir mit Siegel und Unterschrift, dass die im Meldeamt gefertigte Kopie mit dem vorgelegten Originaldokument übereinstimmt.

Für eine Beglaubigung müssen Sie oder eine von Ihnen beauftragte Person (keine schriftliche Vollmacht notwendig) persönlich vorsprechen.

---

## Welche Dokumente dürfen im Meldeamt beglaubigt werden?

---

Das Meldeamt darf nur Dokumente beglaubigen, die **von einer deutschen Behörde** ausgestellt wurden, oder wenn Sie Dokumente beglaubigen lassen möchten, **weil** Sie diese bei einer deutschen Behörde oder öffentlichen Einrichtung vorlegen müssen (Art. 33 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG).

Beispiele: Ausweisdokumente (Reisepass, Personalausweis), Approbationsurkunden, Promotionsurkunden, Schulzeugnisse

### **Ausländische Dokumente:**

Dokumente in fremder Sprache können ausschließlich mit deutscher Übersetzung beglaubigt werden. Für eine gültige deutsche Übersetzung von Dokumenten wenden Sie sich bitte an einen öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer. Wenn die deutsche Übersetzung nicht von einem solchen Übersetzer vorgenommen wurde, können wir das Dokument nicht beglaubigen.

---

## Welche Dokumente dürfen nicht im Meldeamt beglaubigt werden?

---

- Dokumente in fremder Sprache ohne deutsche Übersetzung. Eine deutsche Übersetzung von Dokumenten ist von einem öffentlich bestellten und vereidigten Übersetzer anzufertigen.
- Private Schriftstücke, die privat verwendet werden sollen, wie beispielsweise Reisevollmachten für alleinreisende Kinder, Unterlagen für den Bereich des Erb- und Familienrechts oder Finanzunterlagen. Hier empfiehlt sich die Beglaubigung durch einen Notar.
- Öffentliche Beglaubigungen (§ 129 BGB) sind den Notar/innen vorbehalten. Dazu zählen u. a. Grundstücksangelegenheiten bzw. –verkehr, Handelsregisterangelegenheiten, Vereinsangelegenheiten und Erbrecht.
- Von Geburts-, Heirats- und Sterbeurkunden können keine beglaubigten Kopien angefertigt werden. Diese Urkunden werden bei Bedarf vom Standesamt des Ereignisortes neu ausgestellt.
- Abschriften von Katasterbüchern und von Auszügen aus einem Katasterkartenwerk. Die Beglaubigung erfolgt durch das Vermessungs- und Katasteramt.
- Führerscheine; die Beglaubigung erfolgt durch die Fahrerlaubnisbehörde.
- Waffenscheine, Jagdscheine; die Beglaubigung erfolgt durch die Waffenbehörde.
- Eine Beglaubigung des Kfz-Scheins ist nicht gestattet, da für jedes Fahrzeug nur ein Kfz-Schein ausgestellt wird, der bei allen Fahrten im Original mitzuführen ist.
- Ein generelles Beglaubigungsverbot besteht, wenn das vorgelegte Dokument in seinem ursprünglichen Inhalt geändert worden ist oder es einen diesbezüglichen Verdacht gibt.



---

## Erforderliche Unterlagen

---

- Personalausweis oder Reisepass
- Das Dokument im Original (Urschrift)

Hinweis: Es kann nur das gesamte Dokument beglaubigt werden – keine Teile oder bestimmte Seiten daraus. Auf Wunsch erhalten Sie auch mehrere Exemplare der benötigten Beglaubigung. Bitte bringen Sie keine eigenen Kopien mit. Alle zum Beglaubigen erforderlichen Kopien werden ausschließlich im Meldeamt erstellt.

---

## Unterschriftsbeglaubigung

---

Unterschriften dürfen nur beglaubigt werden, wenn die Unterschrift vor dem Sachbearbeiter des Meldeamtes vollzogen wird und das Dokument zur Vorlage bei einer deutschen Behörde dient.

---

## Zu Beachten

---

Die gesetzlichen Vorgaben geben dem Meldeamt die Befugnis zur amtlichen Beglaubigung, verpflichten sie aber nicht dazu (Art. 33 Abs. 1 Satz 2, Art. 34 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG, § 70 ZustV). Beglaubigungen liegen daher ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen.

Das Meldeamt hat keine Befugnis zur öffentlichen Beglaubigung. Öffentliche Beglaubigungen sind nach dem Beurkundungsgesetz grundsätzlich den Notarinnen und Notaren vorbehalten (§ 129 BGB).

---

## Kosten

---

Die Kosten für 1 bis 13 Beglaubigungen betragen 10,00 €. Ab einer Stückzahl von 14 Beglaubigungen werden pro Beglaubigung 0,75 € verlangt.

---

## Meldeamt Peiting

---

**Adresse:**

Meldeamt Peiting  
Hauptplatz 2  
86971 Peiting

**Kontakt:**

Telefon: 08861 599-0  
Telefax: 08861 599-55  
E-Mail: [ewo@peiting.de](mailto:ewo@peiting.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag – Freitag: 08:00 – 12:00 Uhr  
Donnerstag: 14:00 – 18:00 Uhr

Mit freundlichen Grüßen

Ihr Meldeamt Peiting